

99115008000000, 99115008000000

Wohnungsgeberbestätigung

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121407334/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115008000000, 99115008000000
Leistungsbezeichnung I	Wohnungsgeberbestätigung
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung Wohnungsgeber
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wohnungsgeberin, Umzug, Wohnungsgeber, Vermieter, Bescheinigung, Bestätigung, Vermieterin, Einzug
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_19.html
Teaser	Bei Einzug in eine Wohnung benötigen Sie für die Meldebehörde eine Wohnungsgeberbestätigung. Hier erfahren Sie mehr.
Volltext	<p>Wenn Sie eine neue Wohnung beziehen, benötigen Sie eine Bestätigung Ihres Wohnungsgebers oder Ihrer Wohnungsgeberin über den Einzug. Die Bestätigung benötigen Sie für Ihre Meldebehörde bei einer Anmeldung beziehungsweise Ummeldung.</p> <p>Wohnungsgeber beziehungsweise Wohnungsgeberin ist in der Regel der Eigentümer oder die Eigentümerin. Es kann außerdem die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer beauftragte Hausverwaltung sein. Sollten Sie zur Untermiete wohnen, kommt außerdem der Hauptmieter oder die Hauptmieterin in Betracht.</p> <p>Die Bestätigung enthält folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Wohnungsgebers oder der Wohnungsgeberin sowie des Eigentümers oder der Eigentümerin, wenn diese Person abweicht, • Einzugsdatum, • Anschrift der Wohnung sowie • Namen der meldepflichtigen Personen.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	<p>Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind ein- oder umgezogen und • Sie sind selbst nicht Wohnungsgeber oder Wohnungsgeberin.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Das Verfahren läuft folgendermaßen ab:

Modul

Sachverhalt

- Sie wenden sich an Ihren Wohnungsgeber oder Ihre Wohnungsgeberin und lassen sich von ihm oder ihr auf dem amtlichen Formular Ihren Einzug bestätigen.
- Sie legen anschließend der Meldebehörde bei Ihrer Anmeldung beziehungsweise Ummeldung die Bestätigung vor.
- Sofern der Zugang entsprechend eröffnet ist, kann der Wohnungsgeber oder die Wohnungsgeberin Ihnen die Bestätigung auch elektronisch zukommen lassen. Sie teilen in dem Fall der Meldebehörde das sogenannte Zuordnungsmerkmal mit, das Ihnen Ihr Wohnungsgeber oder Ihre Wohnungsgeberin genannt hat.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Informationen auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/meldewesen/meldewesen-node.html>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Wohnungsgeberbestätigung
 - Einzug in neue Wohnung
 - Bestätigung des Wohnungsgebers oder der Wohnungsgeberin über den Einzug
 - Bestätigung notwendig für die Anmeldung beziehungsweise Ummeldung bei der Meldebehörde
 - amtliches Formular
 - bei elektronischer Bestätigung wird ein sogenanntes Zuordnungsmerkmal verwendet
 - Frist bei Einzug: innerhalb von 2 Wochen nach Einzug
 - zuständig: Meldebehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur

Modul	Sachverhalt
	Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)
Ursprungsportal	Wohnungsgeberbestätigung, Landlord confirmation